

**Gesetz über die Jagd
und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdgesetz)**

vom 25. Oktober 1990¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986²⁾ sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b) bedrohte Tierarten zu schützen;
- c) die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d) eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

§ 2

Staatsregal

Die Jagd auf dem Gebiet des Kantons Zug ist Staatsregal.

¹⁾ GS 23, 813

²⁾ SR 922.0

³⁾ BGS 111.1

932.1

§ 3

Jagdsystem

Die Jagd wird nach dem Patentsystem ausgeübt.

2. Abschnitt

Jagdberechtigung

§ 4

Jagdpatent

¹ Das Jagdpatent darf nur an Bewerber erteilt werden, welche nachweisen, dass sie:

- a) das 20. Altersjahr vollendet haben und nicht entmündigt sind;
- b) eine anerkannte Jagdprüfung bestanden haben;
- c) Gewähr für eine sichere Waffenhandhabung und Jagdausübung bieten;
- d) eine den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

² Für die Erteilung und den Entzug des Jagdpatentes ist die Direktion des Innern¹⁾ zuständig.

§ 5

Verweigerung und Entzug des Jagdpatentes

¹ Die Abgabe des Jagdpatentes ist zu verweigern, wenn der Bewerber:

- a) wegen einer strafbaren, vorsätzlich begangenen Handlung gegen Leib und Leben, wegen einer verbotenen Handlung an Tieren oder wegen Sachbeschädigung rechtskräftig verurteilt worden ist;
- b) vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die kantonalen oder eidgenössischen Jagdvorschriften verstossen hat;
- c) in einem anderen Kanton rechtskräftig von der Jagdausübung ausgeschlossen ist, aus Gründen, die nach diesem Gesetz eine Verweigerung des Jagdpatentes rechtfertigen.

² Das Jagdpatent ist zu entziehen, wenn Tatsachen eintreten, welche eine Verweigerung rechtfertigen würden.

³ Die Dauer der Verweigerung oder des Entzugs richtet sich nach dem Zeitpunkt, der Schwere und der Häufigkeit der Widerhandlungen und beträgt höchstens zehn Jahre. In leichten Fällen kann auf die Verweigerung oder den Entzug verzichtet werden.

⁴ Wer für fünf oder mehr Jahre von der Jagdausübung ausgeschlossen worden ist, hat die Jagdprüfung zu wiederholen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191); in Kraft am 1. Jan. 1999.

§ 6

Jagdprüfung

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Jagdprüfung, die Direktion des Innern¹⁾ wählt die Mitglieder der Prüfungskommission.

² Er kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung abschliessen.

§ 7

Jagdeinschränkung

Der Regierungsrat kann die Zahl der Jagdpatente im Interesse einer geordneten und massvollen Jagd beschränken.

§ 8

Patentarten und Gebühren

¹ Das Jagdpatent kann erteilt werden für die Jagd auf Hirsche, die Niederwildjagd, die Winterjagd auf Wasserwild, die Winterjagd auf Haarraubwild und für ausserordentliche Hege- oder Reduktionsabschüsse.

² Der Regierungsrat legt die Gebühren fest. Diese sind dem jeweiligen Abschusskontingent anzupassen. Sie dürfen in ihrer Gesamtheit die ausgewiesenen Aufwendungen des Kantons für das Jagdwesen nicht übersteigen.

³ Ausserkantonale Patentbewerber bezahlen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühr.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Abgabe von Tagesberechtigungen (Gastkarten ohne eigenes Abschusskontingent).

§ 9

Beteiligung Dritter

Personen ohne Jagdpatent oder Gastkarte dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen.

3. Abschnitt

Jagdausübung

§ 10

Verpflichtungen des Jägers

¹ Das Jagdpatent verpflichtet den Jäger zur weidmännischen Ausübung der Jagd und zur Hege des Wildes, insbesondere zur Mitarbeit bei Wildbestandesaufnahmen, Wildseuchenbekämpfung, Wildschadenverhütung und dergleichen.

¹⁾ Fassung gemäss § 12 Abs. 1 Bst. c DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

932.1

² Der Inhaber des Jagdpatentes hat dieses und die vorgeschriebenen Kontrollunterlagen bei der Jagd auf sich zu tragen und den zuständigen Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

³ Die Pflicht zur Vorweisung besteht auch gegenüber Grundeigentümern, Pächtern und anderen Personen, welche an den zur Jagdausübung betretenen Grundstücken berechtigt sind.

§ 11

Jagdgebiet

¹ Das Jagdgebiet umfasst den ganzen Kanton mit Ausnahme der Siedlungs- und Schongebiete.

² Das Betreten von Wald und landwirtschaftlichen Kulturflächen zum Zwecke der Jagdausübung ist gestattet.

§ 12

Jagdbare Arten

¹ Jagdbar sind:

- a) Rothirsch, Damhirsch, Reh, Wildschwein;
- b) Feldhase;
- c) Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder, Waschbär, Marderhund;
- d) Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Ringel- und Türkentaube, verwilderte Haustaube, Fasan, Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn, Kormoran.

² Der Regierungsrat kann die Liste der jagdbaren Arten im Rahmen des Bundesgesetzes erweitern oder einschränken. Er regelt den Schutz der Mutter- und Jungtiere.

³ Die Direktion des Innern¹⁾ kann den Abschuss des jagdbaren Wildes nach Anzahl, Alter und Geschlecht einschränken.

⁴ Die Direktion des Innern¹⁾ regelt die Abschusskontrolle.

§ 13

Jagdzeiten

¹ Die Direktion des Innern¹⁾ legt die Jagdzeiten innerhalb folgender Grenzen fest:

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Jagd auf Hirsche | 1. September bis 15. Oktober |
| b) Jagd auf Rehwild, auf Hasen und Fasane | 1. Oktober bis 30. November |
| c) Jagd auf Wildschweine | 1. September bis 31. Januar |
| d) Jagd auf Fuchs und Marder | 1. September bis 15. Februar |
| e) Jagd auf Dachs | 1. September bis 15. Januar |
| f) Jagd auf Wasserwild | 1. Oktober bis 31. Januar |

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191); in Kraft am 1. Jan. 1999.

² Der Regierungsrat kann die Jagdzeiten zur Regulierung von örtlichen Überbeständen im Rahmen des Bundesgesetzes verlängern.

§ 14

Schontage

Verboten ist die Ausübung der Jagd an Sonn- und öffentlichen Feiertagen. Die Direktion des Innern¹) kann weitere Schontage festlegen.

§ 15

Jagdwaffen und Hilfsmittel

Der Regierungsrat regelt die Jagdmethoden und die Verwendung der zulässigen Jagdwaffen. Er erlässt Bestimmungen über den Einsatz von Hunden sowie von Fahrzeugen und anderen Hilfsmitteln zur Ausübung der Jagd.

§ 16

Haftung für Schäden

¹ Durch die Ausübung der Jagd dürfen weder Menschen noch Haustiere und andere Sachwerte gefährdet oder geschädigt werden.

² Die Jäger sind für alle Schäden, die sie oder ihre Hunde bei der Jagdausübung verursachen, den Geschädigten gegenüber haftbar.

4. Abschnitt

Wildschutz

§ 17

Grundsatz

¹ Der Kanton sorgt im Rahmen des ökologischen Ausgleichs dafür, dass die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel erhalten bleiben. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz²⁾ sowie das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz³⁾ sind anwendbar.⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191); in Kraft am 1. Jan. 1999.

²⁾ SR 451

³⁾ BGS 432.1

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung durch § 26 des G über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GS 24, 273).

932.1

² Der Direktion des Innern¹⁾ obliegt der Vollzug von Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und der Lebensräume des Wildes im Waldareal. Die Baudirektion vollzieht entsprechende Massnahmen in den übrigen Gebieten. Vorbehalten bleibt die abweichende Zuständigkeitsregelung gemäss §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz^{2), 3)}

³ Die Gemeindebehörden weisen die zuständige kantonale Behörde auf mögliche Pflegemassnahmen und notwendige Schutzvorkehren hin. In dringenden Fällen ergreifen die Gemeindebehörden selbstständig vorsorgliche Schutzmassnahmen.

§ 18

Kantonsbeiträge

Der Regierungsrat kann Beiträge an die ausgewiesenen Aufwendungen von Institutionen gewähren, die sich der Förderung geschützter Tierarten im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes⁴⁾ und dem Vogelschutz widmen.

§ 19

Bauten und Anlagen, Bodenverbesserungen

¹ Wenn durch die Bewilligung einer Baute oder Anlage ausserhalb einer Bauzone die Lebensräume des Wildes gefährdet erscheinen, hört die zuständige Direktion das Amt für Wald und Wild⁵⁾ an, bevor sie der Bewilligung zustimmt oder diese erteilt.

² Besteht die Gefahr, dass durch Bodenverbesserungen aufgrund des Meliorationsgesetzes⁶⁾ Lebensräume des Wildes beeinträchtigt werden könnten, hört das Landwirtschaftsamt vor der Ausführung das Amt für Wald und Wild⁵⁾ an.

§ 20

Einzäunungen

Bei grossflächigen Einzäunungen müssen Wildwechsel in genügendem Masse offengehalten werden. Zäune haben einen ausreichenden Abstand zum Wald aufzuweisen. In besonderen Fällen kann die Direktion des Innern¹⁾ Ausnahmen gestatten.

§ 21

Land- und Forstwirtschaft

¹ Land- und Forstwirtschaft haben auf die Erhaltung naturnaher Lebensräume für das Wild Rücksicht zu nehmen.

² Waldränder und Wildäsungspflanzen sind zu schonen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191); in Kraft am 1. Jan. 1999.

²⁾ BGS 432.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung durch § 26 des G über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GS 24, 273).

⁴⁾ SR 922.0

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 77); in Kraft am 1. Jan. 2012.

⁶⁾ Aufgehoben durch EG Landwirtschaft vom 29. Juni 2000 (GS 26, 709).

§ 22

Schutz gefährdeter Arten

Der Regierungsrat kann gefährdete Wild- und Vogelarten im ganzen offenen Jagdgebiet oder in Teilen davon durch Jagdverbot, Verlängerung der Schonzeit oder Beschränkung des Abschusses schützen.

§ 23

Schongebiete

¹ Zur Verbesserung der natürlichen Bestandesstruktur und zum Schutz lokal schwacher Wildbestände oder bedrohter Wildarten vor Störung durch den Jagdbetrieb kann der Regierungsrat Schongebiete bezeichnen.

² In Schongebieten ist die Jagd verboten. Nötigenfalls kann die Direktion des Innern¹⁾ Regulierungsabschlüsse anordnen.

§ 24

Schutz vor Störungen

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Schutze der Wildtiere und der Jagd vor übermässiger Störung.

² Wenn Störungen in Wildeinstandsgebieten das erträgliche Mass übersteigen und das Leben und Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, kann die Direktion des Innern¹⁾ das Zutrittsrecht zu solchen Gebieten zeitlich beschränken.

§ 25

Halten und Aussetzen von Wildtieren

Das Halten und das Aussetzen von Wildtieren bedarf einer Bewilligung.

§ 26

Wildkrankheiten

Die Direktion des Innern²⁾ ordnet nötigenfalls Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten an.

§ 27

Fallwild

¹ Die durch Wildwechsel gefährdeten Strassenstrecken sind zu signalisieren und in Absprache mit der Direktion des Innern¹⁾ mit Blenden, Zäunen oder anderen geeigneten Vorrichtungen zu versehen.

² Die Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 19 ff. der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977³⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191); in Kraft am 1. Jan. 1999.

²⁾ Fassung gemäss § 4 Bst. b DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

³⁾ BGS 751.21

932.1

³ Um Wildtiere vor Unfällen zu schützen, kann die Direktion des Innern¹⁾ weitere Massnahmen verfügen.

⁴ Fallwild gehört dem Kanton.

5. Abschnitt Wildschaden

§ 28

Anpassung der Wildbestände

¹ Die Bestände der wichtigsten Wildarten und ihre Entwicklung müssen regelmässig erfasst und ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, auf den Wald und auf andere Tierarten überwacht werden.

² Das Amt für Wald und Wild¹⁾ reguliert den Wildbestand so, dass er für die Landwirtschaft tragbar ist und die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gewährleistet werden kann.²⁾

§ 29

Abwehrrecht

¹ Der Regierungsrat regelt das Abwehrrecht von Grundeigentümern und Bewirtschaftern gegenüber schadenstiftendem Wild.

² Das Amt für Wald und Wild¹⁾ kann im Einzelfall jederzeit den Abschuss von schadenstiftendem Wild anordnen, sofern dem keine bundesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 30

Wildschadenverhütung

Der Kanton entrichtet Beiträge an die Kosten von Abwehrmassnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

§ 31

Wildschadenvergütung

¹ Der Kanton vergütet den durch jagdbares Wild verursachten Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Der Regierungsrat kann die Entschädigungspflicht des Kantons auf Schäden ausdehnen, welche durch andere Wildarten verursacht werden.

² Beteiligt sich der Bund am Ersatz von Schäden, welche durch geschützte Tiere verursacht werden, übernimmt der Kanton die Restkosten.

³ Wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen unterlassen hat, kann die Entschädigung teilweise oder ganz verweigert werden.

⁴ Für Bagatellschäden werden keine Vergütungen geleistet.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 77); in Kraft am 1. Jan. 2012.

²⁾ Fassung gemäss § 35 EG Waldgesetz vom 17. Dez. 1998 (GS 26, 311); in Kraft am 1. April 1999.

6. Abschnitt Information und Forschung

§ 32

Information

Die Direktion des Innern¹⁾ sorgt dafür, dass die Bevölkerung mit den freilebenden Tieren und ihren Bedürfnissen ausreichend bekanntgemacht und zu ihrer Schonung angehalten wird.

§ 33

Wildforschung

¹⁾ Der Regierungsrat kann Forschungsprojekte von kantonalem Interesse unterstützen.

²⁾ Zu Forschungszwecken kann die Direktion des Innern¹⁾ Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für jagdbares Wild bewilligen.

7. Abschnitt Vollzug und Aufsicht

§ 34

Zuständigkeiten

¹⁾ Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986²⁾.³⁾

²⁾ Die Direktion des Innern¹⁾ wacht über den Vollzug dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

³⁾ Dem Amt für Wald und Wild⁴⁾ obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit einer anderen Behörde.

⁴⁾ Dem Amt für Wald und Wild⁴⁾ sind die Wildhüter und die Jagdaufseher unterstellt.

§ 35

Jagdkommission

¹⁾ Die Direktion des Innern⁵⁾ wählt eine Jagdkommission, die den Jagdbehörden beratend zur Seite steht.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191); in Kraft am 1. Jan. 1999.

²⁾ SR 922.0

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juli 2007 (GS 29, 337); in Kraft am 1. Jan. 2008.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 77); in Kraft am 1. Jan. 2012.

⁵⁾ Fassung gemäss § 12 Abs. 1 Bst. b DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

932.1

² Diese besteht aus fünf Mitgliedern. Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion des Innern¹⁾ führt von Amtes wegen den Vorsitz.

§ 36

Organe der Jagdpolizei

¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei und der Wildhut sind verpflichtet:

- a) die Wildhüter;
- b) die Jagdaufseher;
- c) die Fischereiaufseher;
- d) die Polizei.

² Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, sich bei der Jagdaufsicht und Wildhut gegenseitig zu unterstützen. Sie sind zur Vornahme polizeilicher Ermittlungen befugt.

8. Abschnitt

Strafbestimmungen und Schadenersatz

§ 37

Übertretungen

¹ Wer vorsätzlich Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Vorschriften verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 20 000.– bestraft.¹⁾

² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.

³ Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

§ 38

Ausschluss von der Jagdausübung

Wer wegen einer vorsätzlichen Jagdrechtsübertretung bestraft wird, kann vom Richter für die Dauer von einem bis zu zehn Jahren von der Jagdausübung ausgeschlossen werden.

§ 39

Widerrechtlich getötetes Wild

¹ Widerrechtlich erlegtes, getötetes oder behändigtes Wild verfällt dem Staat. Überdies ist dem Kanton Schadenersatz zu leisten. Kann das Wild verwertet werden, ist der Verwertungserlös vom Schadenersatzbetrag abzuziehen. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften darüber, wie der Wertersatz für die einzelnen Wildarten zu bemessen ist.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. Jan. 2007.

² Wird ein Wildtier durch einen Patentinhaber widerrechtlich erlegt, wird es einem allfällig bestehenden Abschusskontingent angerechnet.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 40

Auflösung des Wildschadenfonds

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Wildschadenfonds aufgelöst.

² Die vorhandenen Fondsmittel werden zurückgestellt und ganz oder teilweise für den Bau einer Jagdschiessanlage verwendet, sofern eine solche bis Ende 1999 erstellt wird.

³ Die Ende 1999 noch vorhandenen Fondsmittel fliessen in die laufende Staatsrechnung.

§ 41

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 26. November 1945¹⁾, geändert am 23. Dezember 1957²⁾, sowie die weiteren widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 42

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten vom 2. September 1982 (Naturschutzgesetz)³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 28. Oktober 1991.

¹⁾ GS 15, 333

²⁾ GS 17, 429

³⁾ Gegenstandslose Übergangsbestimmung; das Naturschutzgesetz wurde aufgehoben durch das G über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993.